

1973	Ausgegeben zu Bonn am 19. Juli 1973	Nr. 57
Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 73	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Anlegung und Führung des Preisbindungsregisters 703-1-5	793
16. 7. 73	Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz 7822-3-1-1, 7822-3-1-2, 7822-3-1-3, 7822-3-1-4, 7822-3-1-5, 7822-3-1-6, 7822-3-2-1, 7822-3-4-2, 7822-3-2-2	794

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Anlegung und Führung des Preisbindungsregisters**

Vom 6. Juli 1973

Auf Grund des § 16 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 37), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Anlegung und Führung des Preisbindungsregisters vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 59) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 6. Juli 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Fünfte Verordnung
zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz**

Vom 16. Juli 1973

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1, des § 11 Abs. 3, des § 22 Abs. 1, des § 29 Abs. 1, des § 35 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 36, 40 Abs. 2, §§ 79 und 83 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Getreidesaatgutverordnung vom 31. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 566), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz vom 13. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 990), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anerkennungsstelle kann die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens vorsehen, wenn

1. zu erwarten ist, daß bei der Prüfung des Feldbestands festgestellte Mängel durch eine spätere Behandlung des Saatguts auf ein zulässiges Ausmaß zurückgeführt werden können, und

2. die Durchführung dieser Behandlung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts nachgeprüft werden kann.“

2. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „des Saatguts“ gestrichen.

3. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „worden“ das Wort „sind“ eingefügt und die Worte „Mängel unberücksichtigt geblieben sind“ durch die Worte „die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens vorgesehen worden ist“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Basissaatgut von Getreide, Öl- und Faserpflanzen, das die Anforderungen der Anlage 3 mit Ausnahme der Anforderungen an die Keimfähigkeit erfüllt, darf auf Antrag auch anerkannt werden, wenn die Keimfähigkeit 60 vom Hundert und bei Getreide die Triebkraft 50 vom Hundert der reinen Körner nicht unterschreitet.“

5. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Mais“ durch das Wort „Getreide“ ersetzt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Betriebsnummer“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt;

b) folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist Saatgut nach der Ernte gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden, so hat derjenige, der das Saatgut nach Absatz 1 vertreibt, den Erwerber auf die Behandlung hinzuweisen.“

7. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Kennzeichnung von Vorstufensaatgut

Wird Saatgut nach § 10 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt, so sind die Packungen mit dem nach § 18 vorgeschriebenen Etikett oder dem nach § 23 a zulässigen Klebeetikett sowie mit dem nach § 19 vorgeschriebenen Einleger für Basissaatgut zu kennzeichnen. An die Stelle der Angabe ‚Kategorie: Basissaatgut‘ tritt die Angabe ‚Vorstufensaatgut‘. Zusätzlich ist die angegebene Zahl der höchstens vorgesehenen Generationen bis zum Zertifizierten Saatgut zu vermerken, wenn ein Vertrieb außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes nur unter dieser Voraussetzung zulässig ist. Die Etiketten sind zusätzlich mit einem mindestens 5 mm breiten violetten Streifen zu versehen, der von der linken unteren zur rechten oberen Ecke des Etiketts verläuft; die Angabe ‚EWG-Norm‘ entfällt.“

8. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2
(zu § 10 Abs. 3)

Gewichte der Parteien und Proben

Lfd. Nr.	Art	Höchst- gewicht einer Partie	Mindest- gewicht einer Probe
1	2	3	4
1	Getreide mit Ausnahme von Inzuchtlinien von Mais sowie Hanf	20 t	1 000 g
2	Inzuchtlinien von Mais	20 t	250 g
3	Sonnenblume	20 t	500 g
4	Lein	10 t	1 000 g
5	alle übrigen Arten	10 t	300 g

9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Teil I Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der laufenden Nummer 1 Spalte 4 der Tabelle wird das Wort „Anmerkungen“ durch die Worte „zusätzliche Anforderungen“ ersetzt;
- bb) hinter der Tabelle werden das Wort „Anmerkungen“ durch das Wort „Anmerkung“ und die Anmerkungen 1 und 2 durch folgende Anmerkung ersetzt:
 „Eine Untersuchung auf den Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten wird nur in bezug auf solche Arten vorgenommen, deren Samen sich an Hand eindeutiger samendiagnostischer Merkmale von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen.“;
- cc) folgende neuen zusätzlichen Anforderungen a und b werden eingefügt:
- „a) Bei Getreide außer Mais Besatz mit anderen Pflanzenarten höchstens 10 Körner in 500 g, davon
- | | |
|---------------------------|--------------|
| andere Getreidearten | höchstens 7, |
| Unkräuter | höchstens 7, |
| Hederich | höchstens 3, |
| Flughafer oder Taumelolch | 0. |
- b) Bei Mais kein Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten in 500 g, bei Inzuchtlinien in 250 g.“;
- dd) die bisherigen zusätzlichen Anforderungen a bis h werden zusätzliche Anforderungen c bis j;
- ee) in der neuen zusätzlichen Anforderung d wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt;
- b) in Teil I Nr. 2 Buchstabe f werden die Worte „und Raps“ durch ein Komma und die Worte „Raps und Rübsen“ ersetzt;
- c) Teil I Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erhalten die Buchstaben d und e folgende Fassung:
- „d) Sareptasenf, Raps, Schwarzer Senf, Rübsen, Sonnenblume, Mohn, Olrettich, Weißer Senf 10 v. H.
 e) Hanf, Lein 13 v. H.“;
- bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „Der Feuchtigkeitsgehalt wird bei den in Satz 1 Buchstaben b, d und e bezeichneten Arten stets, bei den übrigen Arten nur geprüft, wenn der Zustand des Saatguts bei der Probenahme oder bei der Prüfung der Beschaffenheit Zweifel an der Einhaltung der Höchstgrenze des Feuchtigkeitsgehalts hervorruft. Bei pilzliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut wird der Feuchtigkeitsgehalt nicht geprüft.“

10. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeilen „AZ Landwirtschaftskammer Rheinhessen, Alzey“, „KL Landwirtschaftskammer Pfalz, Kaiserslautern“ und „KO Landwirtschaftskammer Rheinland-Nassau, Koblenz“ werden gestrichen;
- b) in der Zeile „FR Regierungspräsidium Südbaden, Freiburg“ wird das Wort „Südbaden“ durch das Wort „Freiburg“ ersetzt;
- c) die Zeile „FS Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan, Freising“ erhält folgende Fassung:
 „FS Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, Freising“;
- d) die Zeile „HB Landwirtschaftskammer Bremen, Bremen“ erhält folgende Fassung:
 „HB Pflanzenschutzamt Bremen, Bremen“;
- e) in der Zeile „KA Regierungspräsidium Nordbaden, Karlsruhe“ wird das Wort „Nordbaden“ durch das Wort „Karlsruhe“ ersetzt;
- f) hinter der Zeile „KA Regierungspräsidium Karlsruhe, Karlsruhe“ wird die Zeile „KH Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach“ eingefügt;
- g) in der Zeile „S Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart“ wird das Wort „Nordwürttemberg“ durch das Wort „Stuttgart“ ersetzt;
- h) in der Zeile „TÜ Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern, Tübingen“ werden die Worte „Südwürttemberg-Hohenzollern“ durch das Wort „Tübingen“ ersetzt.
11. In den Anlagen 5 und 6 werden die Worte „Angegebenes Gewicht der Packung: kg“ jeweils durch die Worte „Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:“ ersetzt.

Artikel 2

Die Hackfruchtsaatgutverordnung vom 31. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Anerkennungsstelle kann die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens vorsehen, wenn
1. zu erwarten ist, daß bei der Prüfung des Feldbestands festgestellte Mängel durch eine spätere Behandlung des Saatguts auf ein zulässiges Ausmaß zurückgeführt werden können, und

2. die Durchführung dieser Behandlung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts nachgeprüft werden kann."
2. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „des Saatguts“ gestrichen.
3. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „worden“ das Wort „sind“ eingefügt und die Worte „Mängel unberücksichtigt geblieben sind“ durch die Worte „die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens vorgesehen worden ist“ ersetzt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Betriebsnummer“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt;
- b) folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Ist Saatgut nach der Ernte gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden, so hat derjenige, der das Saatgut nach Absatz 1 vertreibt, den Erwerber auf die Behandlung hinzuweisen.“
5. § 28 erhält folgende Fassung:
- „§ 28
Kennzeichnung von Vorstufensaatgut
- Wird Saatgut nach § 10 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt, so sind die Packungen mit dem nach § 17 vorgeschriebenen Etikett oder dem nach § 22 a zulässigen Klebeetikett sowie mit dem nach § 18 vorgeschriebenen Einleger für Basissaatgut zu kennzeichnen. An die Stelle der Angabe ‚Kategorie: Basissaatgut‘ tritt die Angabe ‚Vorstufensaatgut‘. Zusätzlich ist die angegebene Zahl der höchstens vorgesehenen Generationen bis zum Zertifizierten Saatgut zu vermerken, wenn ein Vertrieb außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes nur unter dieser Voraussetzung zulässig ist. Die Etiketten sind zusätzlich mit einem mindestens 5 mm breiten violetten Streifen zu versehen, der von der linken unteren zur rechten oberen Ecke des Etiketts verläuft; die Angabe ‚EWG-Norm‘ entfällt.“
6. In Anlage 2 wird hinter der Tabelle folgender Satz angefügt: „Bei pilliertem oder inkrustiertem Saatgut muß die Zahl der umhüllten Körner oder Knäuel je Probe mindestens 7 500 betragen.“
7. Anlage 3 Teil I wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter der Tabelle wird folgende Anmerkung eingefügt:
- „Anmerkung:
Eine Untersuchung auf den Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten wird nur in bezug auf solche Arten vorgenommen,

deren Samen sich an Hand eindeutiger samendiagnostischer Merkmale von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen.“;

- b) die zusätzliche Anforderung 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Bei Runkelrübe und Zuckerrübe Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten in 200 g höchstens 0,3 v. H., von Unkräutern jedoch höchstens 0,1 v. H. des Gewichts.“;
- b) Nummer 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „Der Feuchtigkeitsgehalt wird bei Runkelrübe und Zuckerrübe stets, bei den übrigen Arten nur geprüft, wenn der Zustand des Saatguts bei der Probenahme oder bei der Prüfung der Beschaffenheit Zweifel an der Einhaltung der Höchstgrenze des Feuchtigkeitsgehalts hervorruft. Bei pilliertem Saatgut wird der Feuchtigkeitsgehalt nicht geprüft.“
8. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Zeilen „AZ Landwirtschaftskammer Rheinhessen, Alzey“, „KL Landwirtschaftskammer Pfalz, Kaiserslautern“ und „KO Landwirtschaftskammer Rheinland-Nassau, Koblenz“ werden gestrichen;
- b) in der Zeile „FR Regierungspräsidium Südbaden, Freiburg“ wird das Wort „Südbaden“ durch das Wort „Freiburg“ ersetzt;
- c) die Zeile „FS Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan, Freising“ erhält folgende Fassung:
- „FS Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, Freising“;
- d) die Zeile „HB Landwirtschaftskammer Bremen, Bremen“ erhält folgende Fassung:
- „HB Pflanzenschutzamt Bremen, Bremen“;
- e) in der Zeile „KA Regierungspräsidium Nordbaden, Karlsruhe“ wird das Wort „Nordbaden“ durch das Wort „Karlsruhe“ ersetzt;
- f) hinter der Zeile „KA Regierungspräsidium Karlsruhe, Karlsruhe“ wird die Zeile „KH Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach“ eingefügt;
- g) in der Zeile „S Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart“ wird das Wort „Nordwürttemberg“ durch das Wort „Stuttgart“ ersetzt;
- h) in der Zeile „TU Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern, Tübingen“ werden die Worte „Südwürttemberg-Hohenzollern“ durch das Wort „Tübingen“ ersetzt.
9. In Anlage 5 werden die Worte „Angegebenes Gewicht der Packung: kg“ durch die Worte „Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:“ ersetzt.

Artikel 3

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 31. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 593), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden vom 20. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 627), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „gestatten“ durch das Wort „vorsehen“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „die Anerkennungsstelle die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 gestattet hat“ durch die Worte „nach § 7 Abs. 2 die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens vorgesehen worden ist“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „die Anerkennungsstelle die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 gestattet hat“ durch die Worte „nach § 7 Abs. 2 die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens vorgesehen worden ist“ ersetzt;
 - b) in Satz 3 werden die Worte „Hat die Anerkennungsstelle die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 gestattet“ durch die Worte „Ist nach § 7 Abs. 2 die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens vorgesehen worden“ ersetzt.
4. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Abgabe von Kleinmengen

(1) Für den Vertrieb in kleinen Mengen an Letztverbraucher darf Pflanzgut aus Packungen bis zu einem Gewicht von 50 kg, die nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gekennzeichnet und verschlossen sind, ungekennzeichnet und unverschlossen abgegeben werden. Kleine Mengen im Sinne dieser Verordnung sind Mengen bis zu 10 kg.

(2) Wer Pflanzgut nach Absatz 1 vertreibt, hat dem Erwerber auf Verlangen bei der Übergabe die Sortenbezeichnung, die Kategorie und die Anerkennungsnummer des Pflanzguts schriftlich anzugeben. Bei einem Vertrieb von Pflanzgut aus Kleinpackungen sind an Stelle der Anerkennungsnummer Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer sowie die Partienummer der Kleinpackungen anzugeben.

(3) Ist Pflanzgut nach der Ernte gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden, so hat derjenige, der das Pflanzgut nach Absatz 1 vertreibt, den Erwerber auf die Behandlung hinzuweisen.“

5. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Kennzeichnung von Vorstufenpflanzgut

Wird Pflanzgut nach § 10 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt, so sind die Packungen mit dem nach § 18 vorgeschriebenen Etikett und dem nach § 19 vorgeschriebenen Einleger für Basispflanzgut zu kennzeichnen. An die Stelle der Angabe ‚Kategorie: Basispflanzgut‘ tritt die Angabe ‚Vorstufenpflanzgut‘. Die Etiketten sind zusätzlich mit einem mindestens 5 mm breiten violetten Streifen zu versehen, der von der linken unteren zur rechten oberen Ecke des Etiketts verläuft; die Angabe ‚EWG-Norm‘ entfällt.“

6. § 32 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bei Knollen, die zu groß sind, um durch ein Quadratsieb mit Maschen von 35 mm Seitenlänge zu gehen, müssen die für die Sortierung angegebenen Ober- und Untergrenzen durch 5 teilbar sein; abweichend hiervon darf bei einer Obergrenze von 40 oder 45 mm eine Untergrenze von 28 mm angegeben werden, wenn ein Quadratsieb mit Maschen von 28 mm Seitenlänge als Untersieb verwendet wird.“

7. In Anlage 1 Nr. 4 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Kartoffelkrebs“ die Worte „und Bakterienringfäule“ eingefügt.
8. In Anlage 3 Buchstabe B Nr. 1 werden die Worte „oder Bakterienringfäule“ durch die Worte „, Bakterienringfäule, Schleimkrankheit oder Kartoffelnematoden“ ersetzt.

9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeilen „AZ Landwirtschaftskammer Rheinhessen, Alzey“, „KL Landwirtschaftskammer Pfalz, Kaiserslautern“ und „KO Landwirtschaftskammer Rheinland-Nassau, Koblenz“ werden gestrichen;
- b) in der Zeile „FR Regierungspräsidium Südbaden, Freiburg“ wird das Wort „Südbaden“ durch das Wort „Freiburg“ ersetzt;
- c) die Zeile „FS Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan, Freising“ erhält folgende Fassung:
„FS Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, Freising“;
- d) die Zeile „HB Landwirtschaftskammer Bremen, Bremen“ erhält folgende Fassung:
„HB Pflanzenschutzamt Bremen, Bremen“;
- e) in der Zeile „KA Regierungspräsidium Nordbaden, Karlsruhe“ wird das Wort „Nordbaden“ durch das Wort „Karlsruhe“ ersetzt;
- f) hinter der Zeile „KA Regierungspräsidium Karlsruhe, Karlsruhe“ wird die Zeile „KH Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach“ eingefügt;

- g) in der Zeile „S Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart“ wird das Wort „Nordwürttemberg“ durch das Wort „Stuttgart“ ersetzt;
- h) in der Zeile „TU Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern, Tübingen“ werden die Worte „Südwürttemberg-Hohenzollern“ durch das Wort „Tübingen“ ersetzt.

Artikel 4

Die Gräser- und Leguminosensaatgutverordnung vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Anerkennungsstelle kann die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens vorsehen, wenn
1. zu erwarten ist, daß bei der Prüfung des Feldbestands festgestellte Mängel durch eine spätere Behandlung des Saatguts auf ein zulässiges Ausmaß zurückgeführt werden können, und
 2. die Durchführung dieser Behandlung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts nachgeprüft werden kann.“
2. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „des Saatguts“ gestrichen.
3. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „worden“ das Wort „sind“ eingefügt und die Worte „Mängel unberücksichtigt geblieben sind“ durch die Worte „die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens vorgesehen worden ist“ ersetzt.
4. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Betriebsnummer“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt;
- b) folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Ist Saatgut nach der Ernte gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden, so hat derjenige, der das Saatgut nach Absatz 1 vertreibt, den Erwerber auf die Behandlung hinzuweisen.“
5. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Kennzeichnung von Vorstufensaatgut

Wird Saatgut nach § 10 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt, so sind die Packungen mit dem nach § 18 vorgeschriebenen Etikett oder

dem nach § 23 a zulässigen Klebeetikett sowie mit dem nach § 19 vorgeschriebenen Einleger für Basissaatgut zu kennzeichnen. An die Stelle der Angabe ‚Kategorie: Basissaatgut‘ tritt die Angabe ‚Vorstufensaatgut‘. Zusätzlich ist die angegebene Zahl der höchstens vorgesehenen Generationen bis zum Zertifizierten Saatgut zu vermerken, wenn ein Vertrieb außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes nur unter dieser Voraussetzung zulässig ist. Die Etiketten sind zusätzlich mit einem mindestens 5 mm breiten violetten Streifen zu versehen, der von der linken unteren zur rechten oberen Ecke des Etiketts verläuft; die Angabe ‚EWG-Norm‘ entfällt.“

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Teil I Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der laufenden Nummer 10 erhält die Spalte 2 folgende Fassung: „Einjähriges und Welsches Weidelgras“;
- bb) Anmerkung 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatguts feststellbar ist, ist auch der Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art festzustellen; bei einem größeren Ausmaß des Besatzes ist das Saatgut zur Anerkennung nicht geeignet.“;
- cc) folgende Anmerkung 3 wird angefügt:
- „3. Eine Untersuchung auf den Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten wird nur in bezug auf solche Arten vorgenommen, deren Samen sich an Hand eindeutiger samendiagnostischer Merkmale von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen.“;
- b) Teil I Nr. 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
- „Der Feuchtigkeitsgehalt wird nur geprüft, wenn der Zustand des Saatguts bei der Probenahme oder bei der Prüfung der Beschaffenheit Zweifel an der Einhaltung der Höchstgrenze des Feuchtigkeitsgehalts hervorruft. Bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut wird der Feuchtigkeitsgehalt nicht geprüft.“
7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Zeilen „AZ Landwirtschaftskammer Rheinhessen, Alzey“, „KL Landwirtschaftskammer Pfalz, Kaiserslautern“ und „KO Landwirtschaftskammer Rheinland-Nassau, Koblenz“ werden gestrichen;
- b) in der Zeile „FR Regierungspräsidium Südbaden, Freiburg“ wird das Wort „Südbaden“ durch das Wort „Freiburg“ ersetzt;

- c) die Zeile „FS Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan, Freising“ erhält folgende Fassung:
„FS Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, Freising“;
- d) die Zeile „HB Landwirtschaftskammer Bremen, Bremen“ erhält folgende Fassung:
„HB Pflanzenschutzamt Bremen, Bremen“;
- e) in der Zeile „KA Regierungspräsidium Nordbaden, Karlsruhe“ wird das Wort „Nordbaden“ durch das Wort „Karlsruhe“ ersetzt;
- f) hinter der Zeile „KA Regierungspräsidium Karlsruhe, Karlsruhe“ wird die Zeile „KH Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach“ eingefügt;
- g) in der Zeile „S Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart“ wird das Wort „Nordwürttemberg“ durch das Wort „Stuttgart“ ersetzt;
- h) in der Zeile „TU Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern, Tübingen“ werden die Worte „Südwürttemberg-Hohenzollern“ durch das Wort „Tübingen“ ersetzt.

Artikel 5

Die Rebenpflanzgutverordnung vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 680), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 wird das Wort „Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.
- 2. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in Anlage 4 festgesetzten Stückzahl“ durch die Worte „höchsten der in Anlage 4 jeweils genannten Stückzahlen“ ersetzt.

- 3. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Kennzeichnung von Vorstufenpflanzgut

Wird Pflanzgut nach § 10 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt, so sind die Bündel mit dem nach § 15 vorgeschriebenen Etikett für Basispflanzgut zu kennzeichnen. An die Stelle der Angabe ‚Kategorie: Basispflanzgut‘ tritt die Angabe ‚Vorstufenpflanzgut‘. Die Etiketten sind zusätzlich mit einem mindestens 5 mm breiten violetten Streifen zu versehen, der von der linken unteren zur rechten oberen Ecke des Etiketts verläuft; die Angabe ‚EWG-Norm‘ entfällt.“

- 4. Anlage 2 Teil I Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Rebenbestände zur Erzeugung von Basispflanzgut sind von schädlichen Virose, insbesondere von der Reisigkrankheit und der

Blattrollkrankheit freizuhalten; Rebenbestände zur Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut und von Standardpflanzgut sind freizuhalten von Pflanzen, die Symptome schädlicher Virose aufweisen.“

- 5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeilen „AZ Landwirtschaftskammer Rheinhessen, Alzey“, „KL Landwirtschaftskammer Pfalz, Kaiserslautern“ und „KO Landwirtschaftskammer Rheinland-Nassau, Koblenz“ werden gestrichen;
- b) in der Zeile „FR Regierungspräsidium Südbaden, Freiburg“ wird das Wort „Südbaden“ durch das Wort „Freiburg“ ersetzt;
- c) die Zeile „HB Landwirtschaftskammer Bremen, Bremen“ erhält folgende Fassung:
„HB Pflanzenschutzamt Bremen, Bremen“;
- d) in der Zeile „KA Regierungspräsidium Nordbaden, Karlsruhe“ wird das Wort „Nordbaden“ durch das Wort „Karlsruhe“ ersetzt;
- e) hinter der Zeile „KA Regierungspräsidium Karlsruhe, Karlsruhe“ wird die Zeile „KH Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach“, eingefügt;
- f) in der Zeile „S Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart“ wird das Wort „Nordwürttemberg“ durch das Wort „Stuttgart“ ersetzt;
- g) in der Zeile „TU Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern, Tübingen“ werden die Worte „Südwürttemberg-Hohenzollern“ durch das Wort „Tübingen“ ersetzt.

Artikel 6

Die Gemüsesaatgutverordnung vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 690), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz, wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt;
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anerkennungsstelle kann die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens vorsehen, wenn

- 1. zu erwarten ist, daß bei der Prüfung des Feldbestands festgestellte Mängel durch eine spätere Behandlung des Saatguts auf ein zulässiges Ausmaß zurückgeführt werden können, und
- 2. die Durchführung dieser Behandlung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts nachgeprüft werden kann.“

2. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „des Saatguts“ gestrichen.

3. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter den Worten „befunden worden“ das Wort „sind“ eingefügt und die Worte „Mängel unberücksichtigt geblieben sind oder bei denen“ durch die Worte „die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens vorgesehen oder“ ersetzt.

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Einleger

Die Packungen sind mit einem Einleger in der Farbe des Etiketts zu versehen, der von den Angaben des Etiketts mindestens die Angabe der Art, der Sortenbezeichnung und der Anerkennungsnummer enthält. Auf den Einleger kann verzichtet werden, wenn die Angaben nach Satz 1 auf der Verpackung unverwischbar angegeben sind.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Packungen“ die Worte „von Zertifiziertem Saatgut“ eingefügt;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Kleinpackungen bis zu einem Nettogewicht des Saatguts von 500 g genügt es zur Kennzeichnung, wenn auf der Packung folgende Angaben gemacht sind:

1. die Angabe „EWG-Norm“,
2. Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer,
3. Art, Kategorie und Sortenbezeichnung sowie eine vom Betrieb festzusetzende Partienummer.

Bei Kleinpackungen mit einem Nettogewicht des Saatguts von mehr als 500 g ist zusätzlich das Gewicht der Packung oder die Zahl der Körner anzugeben. Die Angaben nach Satz 1 und 2 können auch auf einem blauen Etikett gemacht werden. Bei Klarsichtpackungen können die Angaben auch auf einem blauen Einleger gemacht werden, wenn sie durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Betriebsnummer“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt;

b) folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist Saatgut nach der Ernte gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden, so hat derjenige, der das Saatgut nach Absatz 1 vertreibt, den Erwerber auf die Behandlung hinzuweisen.“

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Kennzeichnung von Vorstufensaatgut

Wird Saatgut nach § 10 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt, so sind die Packungen mit dem nach § 15 vorgeschriebenen Etikett oder dem nach § 20 a zulässigen Klebeetikett sowie mit dem nach § 16 vorgeschriebenen Einleger für Basissaatgut zu kennzeichnen. An die Stelle der Angabe ‚Kategorie: Basissaatgut‘ tritt die Angabe ‚Vorstufensaatgut‘. Zusätzlich ist die angegebene Zahl der höchstens vorgesehenen Generationen bis zum Zertifizierten Saatgut zu vermerken, wenn ein Vertrieb außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes nur unter dieser Voraussetzung zulässig ist. Die Etiketten sind zusätzlich mit einem mindestens 5 mm breiten violetten Streifen zu versehen, der von der linken unteren zur rechten oberen Ecke des Etiketts verläuft; die Angabe ‚EWG-Norm‘ entfällt.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Grundvorschrift für Kennzeichnung und Schließung der Packungen von Standardsaatgut“;

b) folgender Satz 3 wird angefügt:

„Bei Packungen von Standardsaatgut, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach den dort geltenden Vorschriften gekennzeichnet und geschlossen worden sind, entfällt die Verpflichtung zur Kennzeichnung und Schließung für denjenigen, der sie ohne Neuverpackung als erster im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes vertreibt.“

9. In § 30 Abs. 5 werden die Worte „des Saatguts“ gestrichen und die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Spalte 2“ ersetzt.

10. § 32 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Kennzeichnung gilt § 24 Abs. 4 entsprechend; die Farbe des Etiketts und des Einlegers ist dunkelgelb.“

11. In Anlage 1 Buchstabe D Nr. 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Art	Basis saatgut	Zertifi- ziertes Saatgut
1	2	3
a) bei Beta- und Brassica-Arten	1 000 m	600 m
b) bei allen übrigen Arten	500 m	300 m

12. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 10 Abs. 3 und § 37 Abs. 2)

Gewichte der Partien und Proben

Art	Höchstgewicht einer Partie	Mindestgewicht einer Probe
1	2	3
a) Dicke Bohne, Puffbohne	20 t	1 000 g
b) Buschbohne, Stangenbohne, Gemüseerbse	20 t	500 g
c) Mangold, Rote Rübe, Spinat	10 t	100 g
d) Herbstrübe, Mairübe, Stoppelrübe, Radieschen, Rettich	10 t	50 g
e) alle übrigen Arten	10 t	25 g

Bei F-1-Hybridsorten der genannten Arten kann das Mindestgewicht einer Probe bis auf ein Viertel des jeweils angegebenen Gewichts herabgesetzt werden. Die Zahl der Körner je Probe muß mindestens 200 betragen.“

13. Anlage 3 Buchstabe A erhält folgende Fassung:

„A. Reinheit und Keimfähigkeit

Lfd. Nr.	Art	Technische Mindestreinheit (in v. H. des Gewichts)	Höchst-anteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in v. H. des Gewichts)	Mindest-keimfähigkeit (in v. H. der reinen Körner oder Knäuel)
1	2	3	4	5
1	Speisezwiebel	97	0,5	70
2	Porree	97	0,5	65
3	Knollensellerie	97	1	70
4	Rote Rübe, Mangold	97	0,5	70 (Knäuel)
5	Kohlrabi, Grünkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl	97	1	75
6	Blumenkohl	97	1	70
7	Herbstrübe, Mairübe, Stoppelrübe	97	1	80
8	Endivie	95	1	65
9	Gurke	98	0,1	80
10	Möhre	95	1	65
11	Kopfsalat, Pflücksalat, Schnittsalat	95	0,5	75
12	Tomate	97	0,5	75
13	Petersilie	97	1	65
14	Buschbohne, Stangenbohne	98	0,1	75

Lfd. Nr.	Art	Technische Mindestreinheit (in v. H. des Gewichts)	Höchst-anteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in v. H. des Gewichts)	Mindest-keimfähigkeit (in v. H. der reinen Körner oder Knäuel)
1	2	3	4	5
15	Gemüseerbse	98	0,1	80
16	Rettich, Radieschen	97	1	70
17	Schwarzwurzel	95	1	70
18	Spinat	97	1	75
19	Feldsalat	95	1	65
20	Dicke Bohne, Puffbohne	98	0,1	80

Anmerkungen:

- Bei Hülsenfrüchten gelten alle frischen und gesunden, nach Vorbehandlung nicht gekeimten sowie alle hartschaligen Körner als gekeimt.
- Soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatguts feststellbar ist, ist auch der Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art festzustellen; bei einem größeren Ausmaß des Besatzes ist das Saatgut zur Anerkennung oder zum Vertrieb als Standard-saatgut nicht geeignet.
- Eine Untersuchung auf Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten wird nur in bezug auf solche Arten vorgenommen, deren Samen sich an Hand eindeutiger samendiagnostischer Merkmale von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen.“

14. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- Die Zeilen „AZ Landwirtschaftskammer Rheinhessen, Alzey“, „KL Landwirtschaftskammer Pfalz, Kaiserslautern“ und „KO Landwirtschaftskammer Rheinland-Nassau, Koblenz“ werden gestrichen;
- in der Zeile „FR Regierungspräsidium Südbaden, Freiburg“ wird das Wort „Südbaden“ durch das Wort „Freiburg“ ersetzt;
- die Zeile „HB Landwirtschaftskammer Bremen, Bremen“ erhält folgende Fassung: „HB Pflanzenschutzamt Bremen, Bremen“;
- in der Zeile „KA Regierungspräsidium Nordbaden, Karlsruhe“ wird das Wort „Nordbaden“ durch das Wort „Karlsruhe“ ersetzt;
- hinter der Zeile „KA Regierungspräsidium Karlsruhe, Karlsruhe“ wird die Zeile „KH Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach“ eingefügt;
- in der Zeile „S Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart“ wird das Wort „Nordwürttemberg“ durch das Wort „Stuttgart“ ersetzt;

g) in der Zeile „TU Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern, Tübingen“ werden die Worte „Südwürttemberg-Hohenzollern“ durch das Wort „Tübingen“ ersetzt.

15. Die Worte „Angegebenes Gewicht der Packung: kg“ werden in der Anlage 5 durch die Worte „Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:“ und in der Anlage 6 durch die Worte „Gewicht der Packung oder Zahl der Körner:“ ersetzt.

Artikel 7

Die Saatgutmischungsverordnung vom 10. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist in die Saatgutmischung Saatgut aufgenommen, das nach der Ernte gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden ist, oder ist die fertige Saatgutmischung hiergegen behandelt worden, so hat derjenige, der das Saatgut nach Absatz 1 vertreibt, den Erwerber auf die Behandlung hinzuweisen.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeilen „AZ Landwirtschaftskammer Rheinhessen, Alzey“, „KL Landwirtschaftskammer Pfalz, Kaiserslautern“ und „KO Landwirtschaftskammer Rheinland-Nassau, Koblenz“ werden gestrichen;
- b) in der Zeile „FR Regierungspräsidium Südbaden, Freiburg“ wird das Wort „Südbaden“ durch das Wort „Freiburg“ ersetzt;
- c) die Zeile „FS Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weihestephan, Freising“ erhält folgende Fassung:
„FS Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, Freising“;
- d) die Zeile „HB Landeswirtschaftskammer Bremen, Bremen“ erhält folgende Fassung:
„HB Pflanzenschutzamt Bremen, Bremen“;
- e) in der Zeile „KA Regierungspräsidium Nordbaden, Karlsruhe“ wird das Wort „Nordbaden“ durch das Wort „Karlsruhe“ ersetzt;
- f) hinter der Zeile „KA Regierungspräsidium Karlsruhe, Karlsruhe“ wird die Zeile „KH Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach“ eingefügt;
- g) in der Zeile „S Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart“ wird das Wort „Nordwürttemberg“ durch das Wort „Stuttgart“ ersetzt;
- h) in der Zeile „TU Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern, Tübingen“ werden die Worte „Südwürttemberg-Hohenzollern“ durch das Wort „Tübingen“ ersetzt.

Artikel 8

Die Gleichstellungsverordnung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2265) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 bis 4 werden jeweils in den Nummern 1 die Worte „oder in englischer Sprache“ gestrichen.
2. In § 2 Nr. 5 werden die Worte „laufende Nummer 7 Spalte 4 Buchstabe b,“ gestrichen.

3. § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Anerkennungen in den Fällen der Anlage 3 laufende Nummer 1 bei Basispflanzgut bis zum 30. Juni 1974, bei Zertifiziertem Pflanzgut bis zum 30. Juni 1976 und in den Fällen der Anlage 3 laufende Nummern 2 und 3 bis zum 30. Juni 1975 erteilt worden sind.“

4. § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zulassungen in den Fällen der Anlage 4 laufende Nummer 6 bis zum 30. Juni 1973 und in den Fällen der Anlage 4 laufende Nummer 7 bis zum 30. Juni 1976 erteilt worden sind.“

5. Anlage 1 laufende Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 wird vor dem Wort „Administration“ die Angabe „a)“ eingefügt;
- b) die Spalten 3 bis 5 erhalten folgende Anfügung:

	3	4	5
b)	Station viticole de l'Etat (Staatliche Weinbaustation), Remich	Ertragsrebe,	C
		Unterlagsrebe	

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In laufender Nummer 2 Spalte 3 werden die Worte „Certifikatudvalg for Korn og Frø“ durch die Worte „certifikatudvalg for korn og frø“ ersetzt;
- b) hinter laufender Nummer 2 wird folgende laufende Nummer 2 a eingefügt:

	1	2	3	4	5	6
2 a	Finnland	Valtion Siemen-tarkastuslaitos, Helsinki	Gräser	Basis-saatgut, Zertifiziertes Saatgut		AC

- c) in laufender Nummer 4 Spalte 4 werden vor dem Wort „Gräser“ die Worte „Getreide außer Mais;“ eingefügt;

d) in laufender Nummer 7 erhalten die Spalten 4 bis 6 folgende Fassung:

	4	5	6
Getreide außer Mais; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	A C	
Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	A C F	
Mais; Kohlrübe, Futterkohl; Raps, Rübsen, Sonnenblume, Lein, Ölrettich, Senf	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	B D	

e) hinter laufender Nummer 8 wird folgende laufende Nummer 8 a eingefügt:

	1	2	3	4	5	6
8 a	Norwegen	Statens Såvare- råd, Oslo	Gräser, landwirt- schaftliche Legumi- nosen	Basis- saatgut, Zertifi- ziertes Saatgut	A C	

f) in laufender Nummer 12 erhält die Spalte 3 folgende Fassung:

„Ministerul Agriculturii, Industriei Alimentare, Silviculturii și Apelor — Inspecția de stat pentru calitatea semințelor și materialului săditor (Ministerium der Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Forsten und Wasserwirtschaft — Staatliche Inspektion für Saat- und Pflanzgutqualität);“

g) die laufende Nummer 13 erhält folgende Fassung:

	1	2	3	4	5	6
13	Schweden	Statens Centrala Frö- kontroll- anstalt, Solna	Getreide außer Mais; Gräser, landwirt- schaftliche Legumi- nosen	Basis- saatgut, Zertifi- ziertes Saatgut	A C	
			Runkel- rübe, Zucker- rübe	Basis- saatgut, Zertifi- ziertes Saatgut	A C F	
			Kohlrübe, Futter- kohl; Raps, Rübsen, Hanf, Lein, Mohn, Weißer Senf	Basis- saatgut, Classer B, Zertifi- ziertes Saatgut, Classer C	B D	

h) in laufender Nummer 14 erhalten die Spalten 4 bis 6 folgende Fassung:

	4	5	6
Gräser, land- wirtschaftliche Leguminosen	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	A C	
Mais	Basissaatgut, Elite, Zertifiziertes Saatgut, Original	B D	

i) in laufender Nummer 19 werden in Spalte 4 hinter dem Wort „Mohn,“ das Wort „Ölrettich,“ eingefügt und auf gleicher Höhe in Spalte 5 die Worte „1. fokuszaporitas“ durch die Worte „Certificalt Vetomag“ ersetzt;

j) in laufender Nummer 20 Buchstabe a erhalten die Spalten 4 bis 6 folgende, mit einem neuen Absatz beginnende Anfügung:

	4	5	6
Kohlrübe, Futterkohl; Raps, Rübsen, Ölrettich, Senf	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	B D	

k) in Anforderung B Satz 2 werden die Worte „oder in englischer Sprache“ gestrichen;

l) in Anforderung F werden die Worte „Semences de précision“, „Sementi di precisione“, „Precisiezaad“ oder „Precision Seed“ durch die Worte „Precisiezaad“, „Precision seed“, „Semences de précision“, „Sementi di precisione“ oder „Teknisk enkimet frø“ ersetzt.

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue laufende Nummer 1 wird eingefügt:

	1	2	3	4
1	Dänemark	Statens Plantetilsyn	Basispflanzgut, E-kartoffler, Zertifi- ziertes Pflanzgut, A-kartoffler, B-kartoffler	

b) die bisherigen laufenden Nummern 1 und 2 werden laufende Nummern 2 und 3;

c) in Anforderung A Satz 2 werden die Worte „oder in englischer Sprache“ gestrichen.

8. Anlage 4 Anforderung B wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 2 werden die Worte „oder in englischer Sprache“ gestrichen;

b) in Nummer 2 Satz 1 erhalten die Buchstaben d und e folgende Fassung:

„d) als Kategorieangabe: Handelssaatgut (nicht der Sorte nach anerkannt),

e) Art; falls bei einer Art Beschränkungen für den Vertrieb als Handelssaatgut festgesetzt sind, eine Angabe, aus der die Einhaltung der Beschränkung ersichtlich ist,“;

- c) in Nummer 4 Satz 1 werden die Worte „Zulassungsnummer der Partie, die Art und“ durch die Worte „Angaben nach Nummer 2 Satz 1 Buchstaben c bis e sowie“ ersetzt.

Artikel 9

Die Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten vom 10. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 617), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1167), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und 5 und Abs. 2 Satz 1 sowie in § 2 Satz 1 wird jeweils die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bis zum 30. Juni 1974 vertrieben“ durch das Wort „vertrieben“ ersetzt.

Artikel 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 87 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 3 Nr. 7 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 Nr. 7 tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
- (2) Für Packungen von Saatgut, die bis zum 31. März 1974 erstmalig vertrieben werden, dürfen

zur Kennzeichnung und Verschließung auch Etiketten und Einleger mit der Angabe „Landwirtschaftskammer Rheinhessen, Alzey“ oder dem Kennzeichen „AZ“, mit der Angabe „Landwirtschaftskammer Pfalz, Kaiserslautern“ oder dem Kennzeichen „KL“, mit der Angabe „Landwirtschaftskammer Rheinland-Nassau, Koblenz“ oder dem Kennzeichen „KO“, mit der Angabe „Regierungspräsidium Südbaden, Freiburg“, mit der Angabe „Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan, Freising“, mit der Angabe „Landwirtschaftskammer Bremen, Bremen“, mit der Angabe „Regierungspräsidium Nordbaden, Karlsruhe“, mit der Angabe „Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart“ oder mit der Angabe „Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern, Tübingen“ sowie Plomben, Banderolen und Siegelmarken mit den Kennzeichen „AZ“, „KL“ oder „KO“ verwendet werden.

(3) Die Packungen von Saatgut, die nach Artikel 1 Nr. 7 und 11, Artikel 2 Nr. 5 und 9, Artikel 3 Nr. 5, Artikel 4 Nr. 5, Artikel 5 Nr. 3 und Artikel 6 Nr. 7 und 15 zu kennzeichnen sind, dürfen bis zum 30. Juni 1974 auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden. Unter Satz 1 fallende Packungen von Vorstufensaatgut dürfen jedoch nur innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vertrieben werden.

(4) Bei Gemüse dürfen Kleinpackungen von Zertifiziertem Saatgut und Standardsaatgut bis zum 30. Juni 1974 auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum 31. Dezember 1975 mit einer solchen Kennzeichnung vertrieben werden.

Bonn, den 16. Juli 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Logemann

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.